



MERKBLATT ZUR AUFNAHME EINER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Eine Verpflichtungserklärung wird **nicht** benötigt,

- wenn der Visaantragsteller der ausländische Ehegatte eines deutschen oder EU-/EWR-Staatsangehörigen ist. In diesem Fall genügt eine formlose Einladung, die Heiratsurkunde (im Original und in Kopie) und eine Passkopie des deutschen bzw. EU-/EWR-Ehegatten.

In allen anderen Fällen können Sie im Rechts- und Konsularreferat der zuständigen deutschen Auslandsvertretung bei **persönlicher Vorsprache** und unter **Vorlage folgender Unterlagen** eine Verpflichtungserklärung (gemäß §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz) abgeben:

- Gültiger Reisepass (im Original) des Verpflichtungsgebers
- Nachweis, dass Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsbezirk der jeweiligen Auslandsvertretung haben (z.B. durch Eintrag des Wohnortes in Ihrem deutschen Reisepass oder durch Vorlage der chinesischen polizeilichen Meldebescheinigung)
- gültige chinesische Aufenthaltserlaubnis (residence permit for foreigners). Sofern Sie ein chinesisches Visum für einen Aufenthalt von maximal 90 Tage besitzen, ist von einem nur vorübergehenden Aufenthalt in der VR China auszugehen. In diesem Fall wenden Sie sich für die Verpflichtungserklärung bitte an die Ausländerbehörde an Ihrem Wohnort in Deutschland
- Passkopie der Person, für die Sie sich verpflichten
- Nachweise Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit/ Bonität. Dazu gehören z.B. Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate, Arbeitsvertrag, Bescheinigung der Bank über regelmäßige Einkünfte der letzten drei Monate und insbesondere aktuelle Kontoauszüge, aus denen sich Ihre Bonität ergibt. Sollten Sie nur über Vermögen außerhalb Deutschlands oder außerhalb der EU verfügen, können wir die Bonität grundsätzlich nicht bestätigen.

Bitte legen Sie alle verfügbaren Nachweise im Original und in einfacher Kopie vor. Durch die Vorlage nur eines Nachweises (z.B. nur Arbeitsvertrag) kann die finanzielle Leistungsfähigkeit oft nicht glaubhaft gemacht werden. Bitte beachten Sie bei der Vorlage von Bescheinigungen Ihres Arbeitgebers, dass diese den Aussteller der Bescheinigung eindeutig erkennen lassen.

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung kostet 29 EUR, zahlbar bar in RMB oder unbar mit internationaler Kreditkarte (nur Mastercard oder Visacard). Sie kann zu den Öffnungszeiten des Konsularschalters der jeweiligen Auslandsvertretung ohne Terminvereinbarung abgegeben werden. Beachten Sie bitte aktuelle Ankündigungen zu den Öffnungszeiten der Auslandsvertretung auf unserer Homepage: [hier klicken](#).

Umfang einer Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtung umfasst die Übernahme aller Kosten, die für den Lebensunterhalt (Ernährung, Bekleidung) einschließlich der Kosten für Wohnen (privat oder Hotel), Versorgung im Krankheitsfall (Arzt, Medikamente, Krankenhaus oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen) und bei Pflegebedürftigkeit (Pflegeheim) entstehen. Dies gilt für Kosten und Aufwendungen, die auf einem gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 Aufenthaltsgesetz. Derartige Abschiebekosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebehafte.

Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

Rechtsfolgen bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben

Unrichtige oder unvollständige Angaben können strafbar sein und können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden (siehe auch § 95 Aufenthaltsgesetz). Ihre Daten werden gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.